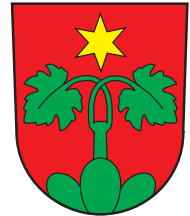




ABWASSERREGLEMENT



DER GEMEINDE
WARTAU



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Bezug Dritter

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

- Art. 3 Planung
- Art. 4 Abwasseranlagen
- Art. 5 Private Abwasseranlagen
- Art. 6 Mitbenützung und Übernahme
- Art. 7 Versickerung und Einleitung
- Art. 8 Sickerwasser aus Deponien

2. Öffentliche Kanalisation

- Art. 9 Erstellung durch die Gemeinde
- Art. 10 Erstellung durch die Grundeigentümer
- Art. 11 Anschluss

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

- Art. 12 Erstellung und Betrieb
- Art. 13 Unterhalt und Sanierung
- Art. 14 Stand der Technik
- Art. 15 Zuständigkeit

III. Bewilligung und Kontrolle

- Art. 16 Bewilligungspflicht
- Art. 17 Gesuche
- Art. 18 Abwassertechnische Voraussetzungen
- Art. 19 Verfahrensvorschriften
- Art. 20 Kontrolle und Abnahme
- Art. 21 Leitungskataster

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

- Art. 22 Mittel
- Art. 23 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 24 Grundgebühr Schmutzwassergebühr
- Art. 25 a) Allgemein
- Art. 26 b) Betriebe
- Art. 27 c) Herabsetzung
- Art. 28 Entwässerungsgebühr
- Art. 29 Gebührenansätze

3. Beiträge

- Art. 30 Beiträge für Bauten und Anlagen
- Art. 31 Nachzahlung
- Art. 32 Sonderfälle
- Art. 33 Gesetzliches Pfandrecht / Sicherstellung
Bankgarantie

4. Gemeinsame Finanzierungsbestimmungen

- Art. 34 Entstehung der Forderung
- Art. 35 Rechnungsstellung
- Art. 36 Fälligkeit
- Art. 37 Zahlungsmodalitäten
- Art. 38 Mehrwertsteuer
- Art. 39 Verzugszins
- Art. 40 Verjährung

V. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 41 Gewässerschutzpolizei
- Art. 42 Treibgut
- Art. 43 Ausnahmewilligungen

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 45 Übergangsbestimmungen
- Art. 46 Vollzugsbeginn
- Art. 47 Fakultatives Referendum

ABWASSERREGLEMENT

für die Politische Gemeinde Wartau

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) folgendes Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Wartau.

Geltungsbereich

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Beizug Dritter

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster mit öffentlichen und privaten Anlagen.

Planung

Die Anlagen betreibenden Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen für die Behandlung von Abwasser bereitstellen, welches nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6

Der Gemeinderat kann Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist.¹

*Versickerung
und Einleitung*

Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser soll grundsätzlich vor Ort versickert oder einem Vorfluter zugeführt werden.

Die Prüfung der Sickerfähigkeit resp. Dimensionierung der Versickerung ist Sache des Eigentümers. Die Grundlage bildet der Zustandsbericht Versickerung im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes.

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

*Sickerwasser aus
Deponien*

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

*Erstellung durch
die Gemeinde*

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Durchleitungsrechte² öffentlicher Werke (Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) sind ohne Entschädigung zu dulden.

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung) richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes³ und des Baugesetzes⁴.

*Erstellung
durch die Grund-
eigentümer*

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Anschluss

¹ Art. 3 bis 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgebung (sGS 752.2)

² Art. 76 des Gesetzes über Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt BauG)

³ Art. 19 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG)

⁴ Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1, abgekürzt BauG)

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12

*Erstellung und
Betrieb*

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Bei Baugesuchen ist für die Liegenschaftsentwässerung ein Kanalisationsplan einzureichen, in welchem sämtliche Elemente der privaten Abwasseranlagen bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation klar definiert sind.

Art. 13

*Unterhalt und
Sanierung*

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.

Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder es ist gleichzeitig ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

*Stand der
Technik*

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Zuständigkeit

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung, Änderung und Sanierung von:

Bewilligungspflicht

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser⁵;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 17

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Gesuche

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 18

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

*Abwasser-
technische
Voraussetzungen*

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

⁵ z.B. Grundwasserabsenkungen, Baugrubenentwässerungen, usw.

*Verfahrens-
vorschriften*

Art. 19

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

*Kontrolle und
Abnahme*

Art. 20

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchstellenden auf eigene Kosten freizulegen. Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen und wird nach Abnahme in Rechnung gestellt. Vorher dürfen Anlagen nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 21

Gesuchstellende sind verpflichtet, Änderungen im Verlaufe der Ausführung planlich festzuhalten und der zuständigen Stelle nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren von Grundeigentümern für die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge von Grundeigentümern im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 23

Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.

*Gemeinde-
rechnung*

2. Gebühren

Art. 24

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage bildet das Grundstück.

Grundgebühr

Mit der Grundgebühr sollen u.a. auch die Kosten für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers (bei durchschnittlichem Abwasseranfall) gedeckt werden.

Art. 25

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

*Schmutzwasser-
gebühr*

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasser-Speicheranlagen bezogen wird. Der Verbrauch ist zu Lasten der Verursachenden zu messen. Wird der Verbrauch nicht gemessen, so wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

a) Allgemein

Es sind im ganzen Gemeindegebiet Wasseruhren einzubauen. Anschaffungen, Installationen und Unterhalt der Uhren gehen zu Lasten der Privaten.

Die Ablesung der verbrauchten Frischwassermenge in Kubikmetern erfolgt durch die Korporationen. Die Ablesung erfolgt jährlich. Die Wasserverbrauchsmengen sind sofort nach der Ablesung schriftlich an die Politische Gemeinde Wartau abzuliefern.

Die Ablesung von Wasseruhren von Liegenschaften ausserhalb des Einzugsbereiches der Korporationen und Betrieben mit eigener Wasserversorgung werden durch die Politische Gemeinde Wartau geregelt.

⁶ Art. 21 der Haushaltverordnung (SGS 151.53; abgekürzt HHV)

Abwasser aus Schwimmbädern und anderen Bassins, insbesondere Bade-, Rückspül- und Reinigungswässer, sind grundsätzlich der Kanalisation mit Sammelreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Einleitbewilligung erfolgt unter Auflagen über den zulässigen Chemikaliengehalt und die erforderliche Drosselung der Abwassermenge.

Art. 26

b) Betriebe

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgesetzt.

Betriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung und Menge auf eigene Kosten zu erstellen.

Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des VSA bestimmt.

Art. 27

c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, welche erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 28

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, wird eine Entwässerungsgebühr erhoben.

*Entwässerungs-
gebühr*

Die Gebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche, der Art und Menge des anfallenden Abwassers.

Art. 29

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Gebührenansätze

3. Beiträge

Art. 30

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 25 ‰ des Neuwerts zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

*Beiträge für Bau-
ten und Anlagen*

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁷ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 31

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist für die Wertvermehrung von mehr als CHF 30'000.00 ein Nachzahlungsbeitrag von 20 ‰ zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Nachzahlung

Die Wertvermehrung wird durch das zuständige Fachteam nach dem Gesetz über die Durchführung der Grundstücksschätzung vom 9.11.2000 festgestellt und dem Grundeigentümer zusammen mit dem Ergebnis der Schätzung eröffnet. Der Beitrag wird nach Rechtskraft der Schätzung zur Zahlung fällig.

⁷ Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG)

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor (gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der GVA des Kantons St. Gallen) und
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs.1 festgesetzt.

Art. 32

Sonderfälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen die Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen sind zu berücksichtigen.

Art. 33

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht⁸, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Sicherstellung Bankgarantie

Übersteigen die Baukosten die Summe von Fr. 600'000.00 ist der einmalige Gewässerschutzbeitrag vor Baubeginn durch eine unwiderrufliche Bankgarantie sicherzustellen. Wird die Baute nicht innert sechs Monaten nach Fertigstellung oder Bezug amtlich geschätzt, kann der Gewässerschutzbeitrag provisorisch festgelegt und in Rechnung gestellt werden.

4. Gemeinsame Finanzierungsbestimmungen

Art. 34

Entstehung der Forderung

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Beiträge mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr und Schmutzwassergebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Art. 35

Rechnungsstellung

Beiträge nach Art. 30 und 31 dieses Reglements werden auf der Basis des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung nach Entstehen der Forderung provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Dif-

⁸ Art. 167 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EGzZGB)

ferenz, welche sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, d.h. die Entsorgung des abgepumpten Grundwassers, welches über die öffentliche Kanalisation (Meteorwasserkanalisation) geht, werden monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder Baugrubenentwässerung im Grundbuch eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 36

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Fälligkeit

Die Rechnungstellung und der Einzug der ARA-Gebühren (Grundgebühren und Schmutzwassergebühren) erfolgt durch die Politische Gemeinde Wartau und wird dem Grundeigentümer belastet. Die Berechnung richtet sich nach den Ablesungen durch die Korporationen. Die für ein Kalenderjahr berechneten ARA-Gebühren stützen sich auf den Wasserverbrauch eines vollen Jahres.

Art. 37

Die einmaligen Beiträge sind innert 12 Monaten zu begleichen. Bei späterer Zahlung wird ein angemessener Verzugszins berechnet.

Zahlungsmodalitäten

Bei Bezahlung des Gesamtbetrages innert 90 Tagen nach Rechnungstellung wird ein Skonto von 6% gewährt.

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin andere Zahlungsbedingungen festlegen.

Mehrwertsteuer **Art. 38**
Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif nicht eingerechnet.

Verzugszins **Art. 39**
Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungsstellung.

Verjährung **Art. 40**
Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

V. Verschiedene Bestimmungen

Gewässerschutzpolizeizeit **Art. 41**
Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut **Art. 42**
Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen **Art. 43**
Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 44

Aufgehoben werden:

- a) das Kanalisationsreglement vom 19. April 1978;
- b) das Reglement vom 16. Mai 1990 über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz mit dem Nachtrag vom 5. Mai 1993.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Übergangsbestimmungen

Beiträge, für welche die Zahlungspflicht vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes eingetreten ist, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 19. April 1978 und des Reglementes vom 16. Mai 1990 über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz mit dem Nachtrag vom 5. Mai 1993 abzurechnen.

Art. 46

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Vollzugsbeginn

Art. 47

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

fakultatives Referendum

Vom Gemeinderat erlassen am 8. Januar 2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Beat Tinner

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Mario Stark

Dem Referendum unterstellt vom 29. Januar bis
27. Februar 2003 (Art. 36 lit. a GG).

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen
genehmigt am 14. März 2003

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

sig. Dr. K. Rathgeb